

Gestaltungssatzung der Hansestadt Herford der Alt- und Neustadt vom 22.11.2019

über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen im dafür festgelegten Geltungsbereich.

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 20.09.2019 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 89 Landesbauordnung NRW vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit geltenden Fassung folgende Gestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- Begriffsdefinitionen
- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Baukörper
- § 5 Fassadengliederung und Fenster
- § 6 Fassadengestaltung: Verwendung von Materialien und Farben
- § 7 Dächer
- § 8 Vordächer und Markisen an öffentlichen Verkehrsflächen
- § 9 Abweichungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Bewahrung und behutsame Weiterentwicklung der historischen Innenstadt Herfords ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hoher Bedeutung und steht im Interesse der Allgemeinheit. Das über die Jahrhunderte gewachsene Stadtbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand und den Stadtgrundriss.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Hansestadt Herford umfasst insbesondere den Fußgängerbereich der Innenstadt. Die heutige Herforder Innenstadt, welche ehemals aus den Stadtteilen „Radewig“, „Altstadt“ und „Neustadt“ bestand, ist im Verlauf der Jahrhunderte sowohl räumlich als auch administrativ zu einer Gesamtstadt zusammengewachsen. Die Gestaltungssatzung bezieht sich jedoch nur auf die Stadtteile „Altstadt“ und „Neustadt“. Für den Stadtteil „Radewig“ wird eine separate Gestaltungssatzung entworfen, da dieser von der Aa sowie dem Stadtgraben ganzheitlich umschlossen ist und sich demnach städtebaulich von der Alt- und Neustadt abgrenzt.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Alt- und Neustadt ist dem Anhang zu entnehmen.

Die Altstadt der Herforder Innenstadt ist trotz der Kriege, Bombardierungen, der Industrialisierung und Motorisierung bis heute in ihrer ursprünglichen Anlage nahezu unverändert geblieben. Auf dem Gebiet der Altstadt fielen besonders in den Bereichen der Johannis-, Renn- und Brüderstraße sowie des Gehrenbergs ganze Straßenzüge den Bomben zum Opfer. Eine zunächst geplante Neuordnung der Verkehrsführung und eine Verbreiterung der Innenstadtstraßen vom Lübbertor über die Höckerstraße, den Gehrenberg bis zum Alten Markt wurden nicht realisiert. Stattdessen gilt der Gehrenberg bereits seit 1890 als eine der lebhaftesten und wichtigsten Passagen der Stadt.

Erst durch den räumlichen Zusammenschluss der Alt- und Neustadt, durch den Bau der „Mittelstädter Brücke“ im Jahr 1400 (jetziger Bereich des Linnenbauerplatzes), ist der heutige Verlauf der Herforder Innenstadt entstanden. Die Neustadt ist, im Gegensatz zur Altstadt, planmäßig gewachsen und weist ebenso eine heterogene Gebäudestruktur auf, welche bis zur Nachkriegszeit reicht. Die hohe geschichtliche Bedeutung der Herforder Innenstadt wird insbesondere aufgrund der vielen vorhandenen Baudenkmäler deutlich. Die Baudenkmäler können dem Anhang entnommen werden.

Das Ziel der Gestaltungssatzung ist es, die historische Innenstadt mit ihrer architektonischen Vielfalt in ihrem äußeren Erscheinungsbild zu bewahren und vor allem auch qualitativ zu verbessern. Um dies zu erreichen, enthält die Satzung gestalterische Vorgaben für die Fassaden, Dächer und der Anordnung von Fenstern und Türen sowie der Verwendung von Farben und Materialien. Die Gestaltungssatzung dient ebenfalls dazu, die Bereiche der Innenstadt gestalterisch zu sichern, die bislang von keinem rechtsverbindlichen Bebauungsplan abgedeckt sind. Für die Bereiche, die innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, gelten die dort jeweils festgesetzten örtlichen Bauvorschriften.

Begriffsdefinitionen

Dunkler Funktionsstreifen & taktiles Leitsystem

Der Funktionsstreifen gliedert die Herforder Innenstadt und ist als dunkle Pflasterung erkennbar. Der taktile Leitstreifen zieht sich ebenfalls durch die Innenstadt und ist als „Rillenpflasterung“ erkennbar. → Abbildung Seite 18 der Begründung

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfasst große Teile der Innenstadt und gilt insbesondere für die, den Fußgängerbereichen zugewandte, Bebauung. Die genaue Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung ist anzuwenden auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(2) Die Genehmigungspflicht nach anderen öffentlich rechtlichen Regelungen, wie dem Denkmalschutzgesetz NRW, bleibt unberührt. Die Gebäude, welche dem Denkmalschutz unterliegen sind in der Anlage sowohl textlich als auch zeichnerisch im Anhang 3 und 4 aufgelistet. Für Baudenkmäler können andere und weitergehende Anforderungen gelten. Gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) ist bei der Unteren Denkmalbehörde eine Erlaubnis einzuholen.

(3) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gelten die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung nur, soweit durch Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Die Vorgaben der Gestaltungssatzung sind bei äußeren baulichen Veränderungen, Umbauten, Erweiterungen an Gebäuden oder Neubauten im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung einzuhalten.

§ 4

Baukörper

(1) Die das Stadtbild prägenden Gebäudebreiten und die Parzellenstruktur sind zu erhalten. Bei Neubauten, die über die historische Parzellenbreite hinaus reichen, sind die Baukörper so zu gestalten, dass die historische Parzellenstruktur in der architektonischen Gliederung zum Ausdruck kommt. Die Baukörper dürfen weder in der Fassade noch im Dach zusammengezogen werden. Grundlage für die Parzellenbreite ist die Liegenschaftskarte der Stadt Herford aus dem Jahr 1979 (Anlage 7).

(2) Die Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen sowie Firstrichtungen sind aus der Umgebung zu entwickeln.

§ 5

Fassadengliederung und Fenster

(1) Straßenfassaden sind mit Fenstern zu versehen. Fenster und Schaufenster müssen als Einzelöffnungen in der Fassade erkennbar sein. Dafür sind die Fassadengliederung und die Materialien der Erdgeschosszone bzw. der Schaufensterfront auf die darüber liegenden Obergeschosse abzustimmen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Das Format darf nur Rechteckig stehend (hochrechteckig) bis quadratisch sein.

(2) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind an Fassaden, die von der Fußgängerzone einsehbar sind, unzulässig.

§ 6

Fassadengestaltung: Verwendung von Materialien und Farben

(1) Material und Farbigkeit von Türen, Fenstern und Schaufenstern müssen aufeinander und auf die Fassadengestaltung abgestimmt sein. Die Farbgebung des Außenanstrichs ist in abgetönten Farben mit einem Hellbezugswert zwischen 70 – 80 % zu wählen. Die Zahl der Farben pro Fassade ist auf maximal drei zu beschränken. Auf Verlangen der Behörde ist ein Farbmuster in ausreichender Größe an geeigneter Stelle der Außenwand anzubringen. Handelt es sich um ein Bau- denkmalschutzgebiet, gelten die Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde.

(2) Die Verwendung von Leuchtfarben sowie reflektierenden Farben ist unzulässig.

Nicht zulässig sind folgende Materialien:

- Imitatverkleidungen an Fassaden- und Dachflächen sowie Dachgauben und Zwerchhäusern wie z.B. Teerpappe, Kunstschiefer, Kunststoffplatten (Außer Kunststofffenster und -türen), Riemchen und Fachwerkimitat
- Baumaterialien mit glasierten, polierten und glänzenden Oberflächen
- Klinkernachbildungen und glasierte Klinker
- Waschbeton
- Verspiegeltes und farbiges Glas

Die Materialien sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese an der ursprünglichen Bausubstanz verwendet wurden.

§ 7

Dächer

(1) Bei Umbauten des Dachs ist die Dachform wie folgt zu erhalten bzw. wiederherzustellen:

Für historische Gebäude bis 1945 sind nur geneigte Dachformen (Satteldach, Walmdach) mit symmetrischer Dachneigung zulässig. Für bestehende Gebäude der Nachkriegszeit (seit den 50er-Jahren), sind auch Flach- und Pultdächer zulässig.

Hatte das Originalgebäude eine andere Dachform als oben beschrieben, ist diese Dachform zulässig.

(2) Bei Neubauten und bei untergeordneten Sonderbauteilen (z. B. Dachgauben) ist die Verwendung von Metalleindeckungen möglich. Die Dachflächen können neben Hohl- und Holzfalzziegeln auch mit Flachziegeln versehen werden.

(3) Dachgauben sind nur als Einzel- und Doppelgauben zulässig. Dachgauben dürfen je Dachfläche nur in einer Gesamtlänge von max. 50% der Traufenlänge ausgebildet werden und sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig. Übereinander angeordnete Dachgauben sind unzulässig.

- (4) Übereinander angeordnete Dachflächenfenster sind unzulässig.
- (5) Auf dem Dach angebrachte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen dürfen mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein. Die Dacheindeckung muss dabei an den Dachrändern in einer Breite von 50 cm sichtbar sein.
- (6) Eine glänzende, glasierte oder andersfarbige Dachdeckung ist im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ausgeschlossen. Es sind folgende RAL-Farben für die Dacheindeckung zulässig:

RAL-Bezeichnung Farbmuster ähnlich wie:

- 3002 Kaminrot
- 3003 Rubinrot
- 3004 Purpurrot
- 3011 Braunrot
- 3013 Tomatenrot
- 7015 Schiefergrau
- 7016 Anthrazitgrau
- 7024 Graphitgrau
- 9011 Graphitschwarz

§ 8

Vordächer und Markisen an öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Markisen und Vordächer sind nur in der Breite der (Schau-) Fenster zulässig.
- (2) Feststehende Markisen sowie Vorbaurolläden sind nicht zulässig.
- (3) Unter Vordächern und Markisen an der Vorderfassade muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m verbleiben. Markisen dürfen maximal 1,50 m und Vordächer maximal 1,00 m auskragen. Der dunkle Funktionsstreifen (Pflasterung) darf nicht überschritten werden.
- (4) Markisen sind nur als Schrägmarkisen zulässig. Die Höhe von Markisenblenden darf maximal 0,25 m betragen. Heruntergelassene Seitenflächen sowie seitliche Windschutzelemente sind unzulässig.
- (5) Vordächer und Markisen dürfen gliedernde und ornamentartige Fassadenelemente wie Lisenen, Gesimse, Pfeiler, Fensterüberdachungen etc. nicht überschneiden.
- (6) Glänzende Textilbezugsstoffe sowie Leuchtfarben und reflektierende Farben sind nicht zulässig. Markisen und Vordächer sind nur in einer Farbe zulässig.
- (7) Vordächer sind nur aus transparenten, nicht getönten und nicht strukturierten Materialien wie Glas oder Polycarbonat zulässig.

§ 9

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW 2018 gewährt werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes nicht beeinträchtigt werden. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Hansestadt Herford als Bauaufsichtsbehörde. Der Antragsteller hat jede beabsichtigte Abweichung zur fachgerechten Beurteilung mit einer Baubeschreibung zeichnerisch (bemaßt) und schriftlich zu begründen und als Antrag einzureichen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 (3) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes leitet sich aus der Schwere der Ordnungswidrigkeit ab.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichung:

Die Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Hansestadt Herford der Alt- und Neustadt erfolgte am 04.12.2019 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 38/2019